



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachbereich Jugend, Familie und Schule
Fachdienst Kinder, Jugend und Sport

25.04.2023

Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Leistungen nach §§ 19, 33, 34, 35, 42, 42a und 35 a SGB VIII, sowie des Pflegegeldes für junge Menschen in Vollzeitpflege nach §§ 27/ 41 i.V.m. § 33 SGB VIII

Präambel

Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII oder junge Menschen in vollstationären Hilfeformen nach §§ 27/ 41/42/42a 35a i.V.m. §§ 33/ 34 SGB VIII bzw. Hilfen nach §§ 27/ 41/ 35a i.V.m. § 35 SGB VIII (Betreutes Wohnen) werden im Rahmen der Leistungen der Jugendhilfe auch wirtschaftliche Hilfen gemäß § 39 SGB VIII gewährt. Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinien sind alle jungen Menschen, die sich im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme dauernd oder zeitlich befristet außerhalb des Elternhauses in einer der o.g. vollstationären Betreuungsform befinden.

1. Antragstellung

Ein Antrag auf eine der nachfolgend aufgeführten Beihilfen unter 2.1 bis 2.10 und 3.1 bis 3.5 ist zuvor schriftlich von dem jeweiligen Einrichtungsträger bzw. der Pflegefamilie oder dem jungen Erwachsenen selbst beim Fachbereich Jugend, Familie und Schule, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, zu stellen.

Eine nachträgliche Beihilfegewährung scheidet in der Regel aus.

Die Auszahlung der Beihilfen unter den Positionen 2.1 – 2.8 bzw. 3.1 bis 3.5 erfolgt in der Regel erst nach Vorlage der Quittungsbelege in Kopie bzw. es ist ein Verwendungsnachweis zu übersenden.

2. Beihilfen, die für alle oben genannten Hilfearten Anwendung finden:

2.1 Erstbekleidung

Bei der Aufnahme eines jungen Menschen in einer Einrichtung/ Pflegefamilie oder einem Wechsel der Einrichtung/ Pflegefamilie sowie der Aufnahme im sog. „betreuten Wohnen“ kann innerhalb von 6 Wochen nach der Aufnahme in dieser Betreuungsform je nach Lage des Einzelfalles eine Beihilfe in Höhe von max. **350.- €** zur Verfügung gestellt werden.

Diese Regelung gilt auch für die Anschaffung von Schwangerschaftsbekleidung vor der Geburt und die Ausstattung eines Säuglings bei Hilfen nach § 19 SGB VIII innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt.

Im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42/42a SGB VIII kann innerhalb von 6 Tagen nach der Aufnahme eine Bekleidungsbeihilfe von bis zu **175.-€** zur Verfügung gestellt werden. Bei unbegleiteten Minderjährigen Ausländern ist im Einzelfall eine Beihilfe von bis zu 300.-€ möglich.

2.2 Aufwendungen für besondere Anlässe

-Konfirmation/Kommunion/Taufe	bis zu 180.- €
-Einschulung/Umschulung	bis zu 130.- €
-Klassenfahrt	50 % der notwendigen, nachgewiesenen Kosten (ohne Taschengeld).

Für Jugendliche/junge Erwachsene im betreuten Wohnen (§§ 27/ 35a/ 41 i.V.m.§ 34 / 35 SGB VIII) werden 100 % der Klassenfahrtkosten getragen.

2.3 Fahrrad (incl. Zubehör)

Für die einmalige Anschaffung eines Fahrrades und ggf. notwendigen Zubehörs (z.B. Helm, Fahrradschloss) wird ein Betrag von max. **150.- €** zur Verfügung gestellt.

2.4 Krankenhilfeleistungen

a) Brille/Kontaktlinsen

Für die Anschaffung einer Sehhilfe ist einmal jährlich eine Zuschussung von **50.- €** möglich. Nicht in Anspruch genommene Beträge in einem Kalenderjahr können nicht angespart/ übertragen werden. Es ist das Rezept des Augenarztes beim Antrag vorzulegen.

b) Zuzahlungen und Eigenleistungen bei Volljährigen sind aus Jugendhilfemitteln gem. § 40 SGB VIII zu übernehmen.

c) Das Jugendamt trägt den Eigenanteil (10 % oder 20 %) an der kieferorthopädischen Behandlung nach Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplanes. Gesonderte Mehrkostenvereinbarungen, die über die im Heil- und Kostenplan genannten Behandlungen hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

2.5 Vermittlungsgebühren/Mietkautionen/ Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe

Beihilfen für Vermittlungsgebühren/Mietkautionen bzw. eine Einrichtungs- bzw. Renovierungsbeihilfe können bei erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme oder beim Wechsel in das Betreute Wohnen gemäß §§ 34/ 35 SGB VIII gewährt werden.

-Beihilfe zur nachgewiesenen Vermittlungsgebühr	max. bis 300.- €
-Beihilfe zur nachgewiesenen Mietkaution	max. bis 800.- €
-Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe	max. bis 750.- €

2.6 Erwerb eines Führerscheins

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in der Schulausbildung befinden und auf Grund der Entfernung zur Schule sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentli-

chen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, Pkw) in Höhe von maximal **600.- €** gewährt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und Höhe der Gesamtkosten.

2.7 Berufsbekleidung

Jugendliche und junge Volljährige erhalten bei Ableistung eines Praktikums auf Antrag einen Ersatz der Kosten für die notwendige, vom Praktikumsbetrieb bestätigte, Berufsbekleidung.

2.8 Laptop/PC/Tablet

Für die Anschaffung eines der o.a. Geräte incl. Zubehör wird ein einmaliger Zuschuss von bis zu **350.-€** gewährt, um die Teilnahme am digitalen Unterricht der jeweils besuchten Regelschule oder Berufsschule zu ermöglichen.

Es ist eine schriftliche Bestätigung der Schule vorzulegen, dass ohne dieses Gerät eine Teilnahme am Unterricht wesentlich eingeschränkt wird.

2.9 Krankenversicherung

In der Regel sind junge Menschen über ihre leiblichen Eltern familienkrankenversichert. Kann dieser Versicherungsschutz nicht sichergestellt werden, können Pflegekinder in der kostenfreien gesetzlichen Familienkrankenversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Sind die Pflegeeltern nicht gesetzlich krankenversichert, können auch Beiträge der privaten Krankenversicherung für das Pflegekind auf Nachweis zusätzlich zum Pflegegeld zur Verfügung gestellt werden.

Leben junge Menschen in Einrichtungen nach §§ 19/ 34/ 35 SGB VIII kann auch eine freiwillige Versicherung übergangsweise in der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

2.10 Außerschulische Nachhilfe

Die Erstattung dieser Aufwendungen ist nur möglich, wenn ohne die außerschulische Förderung die Wiederholung der Klassenstufe droht oder der erfolgreiche Schulabschluss gefährdet ist. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Aktuelles Zeugnis
- Schriftliche Bestätigung der jeweiligen Fachlehrkraft zur Notwendigkeit und Umfang des Nachhilfeunterrichts
- Aussagekräftige, schriftliche Stellungnahme der zuständigen Fachkraft des Jugend- und Sozialdienstes, (Erforderlichkeit der zusätzlichen Leistung, Dauer, Umfang und Kosten der Hilfe, Qualifikation der Nachhilfekraft).

Verfügt ein junger Mensch über Einkommen aus einer Berufsausbildung werden die Beihilfen aus 2.3,2.4a, 2.5,2.8 und 2.10 nicht zur Verfügung gestellt.

3. Beihilfen, die für spezielle Hilfearten Anwendung finden:

3.1 Anschaffung von Mobiliar (§ 33)

Für die Anschaffung von Mobiliar kann bei Beginn eines Dauerpflegeverhältnisses, bei einem Wechsel der Dauerpflegestelle oder Aufnahme der Tätigkeit als Bereitschaftspflegestelle eine Beihilfe von maximal **750.-€** gewährt werden.

Eine Bereitschaftspflegestelle kann 5 Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit eine erneute Beihilfe von maximal 750.-€ beantragen.

3.2 Anschaffung Kindersitz/Kinderwagen etc. (§§ 19/33)

Für die Anschaffung eines Autositzes für ein Kleinkind bis zu 4 Jahren wird einmalig ein Betrag von bis zu **120.- €** zur Verfügung gestellt.

Für eine Sitzerrhöhung für Kinder im Alter von 5-12 Jahren kann eine Beihilfe von bis zu **80.- €** gewährt werden.

Für einen Kinderfahrradsitz kann eine Beihilfe von einmalig bis zu **50.-€** zur Verfügung gestellt werden.

Für einen Kinderwagen/Buggy für ein Kleinkind bis zu 3 Jahren wird ein Betrag von maximal **100.- €** einmalig zur Verfügung gestellt.

3.3 Einzelfallregelung (§ 33)

Entstehen Pflegeeltern durch das Pflegeverhältnis außergewöhnlich hohe finanzielle Belastungen und droht es dadurch zu scheitern, kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 25 % der außergewöhnlichen Aufwendungen bis zu einer maximalen Höhe von **2.500.- €** gewährt werden. Eine positive, schriftliche Stellungnahme des Jugend- und Sozialdienstes und der Pflegekindervermittlung ist hierfür Voraussetzung.

3.4 Unfallversicherung/Alterssicherung (§ 33)

Nachgewiesene und zuvor beantragte Aufwendungen zu einer Unfallversicherung und 50 % der angemessenen Alterssicherung der Pflegeeltern sind vom Jugendamt gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII- auch bei Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle- zu tragen.

3.5 Fahrtkosten zur Schule/ Schulmaterial (§ 33)

Jugendliche und junge Volljährige in Schulausbildung erhalten auf Antrag einen Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Fahrtkosten sowie nachgewiesener Kosten für die Anschaffung von Schulmaterial.

3.6 Motivationshilfe (§ 33)

Jugendliche und junge Volljährige, die nach Abschluss der Regelschulzeit (9. Schuljahr) weiterführende Schulen besuchen oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen ohne

Ausbildungsvergütung teilnehmen, werden monatlich 26% des jeweils gültigen Eckregelsatzes SGB II zusätzlich zum Pflegegeld als Motivationshilfe zur Verfügung gestellt.

Sollte ein Ausbildungsgeld gemäß § 122 SGB III oder eine Berufsausbildungsbeihilfe gemäß § 56 SGB III gewährt werden, entfällt diese Leistung.

3.7 Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§ 33)

Zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen für Ferien- und Freizeitmaßnahmen einer Pflegefamilie wird im Juli eines jeden Jahres ein Betrag von **160.-€** zum Pflegegeld ohne Antrag gezahlt.

3.8 Weihnachtsbeihilfe (§ 33)

Eine Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 10 % des gültigen Eckregelsatzes SGB II im Dezember jeden Jahres ohne Antrag gewährt.

3.9 Haftpflichtversicherung (§ 33)

Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern/Eltern zu melden. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist im gesetzlichen Rahmen einer vom Kreis Rendsburg-Eckernförde abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeeltern, ist dabei eine Selbstbeteiligung von 20 % je Schadensfall, mindestens 51,12 €, höchstens 511,29€, von den Pflegeeltern zu tragen.

3.10 Taschengeld/Barbetrag (§§ 19/34)

Taschengeld wird nach der jeweils gültigen Landesregelung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gewährt.

3.11 Miethöhe im betreuten Wohnen (§§ 34/35)

Es wird eine Miete nach den jeweils aktuellen „Richtwerten der angemessenen Unterkunftskosten“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde für Leistungen nach § 35 SGB XII bzw. § 22 SGB II zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag beinhaltet sowohl die angemessene Kaltmiete sowie kalte Betriebskosten als auch die Heizkosten (siehe Anlage).

Darüberhinausgehende Beträge werden nicht aus Jugendhilfemitteln finanziert.

4. Gewährung von Vollzeitpflegegeld

(§ 33)

4.1 Gesetzliche Grundlage

Für die in Vollzeitpflege untergebrachten jungen Menschen werden gemäß § 39 Absatz 5 SGB VIII i.V.m. der jeweils gültigen Landesverordnung über die Leistungen zum Le-

bensunterhalt in der Jugendhilfe (Lebensunterhaltsverordnung/LUVO) des Landes Schleswig-Holstein Pauschalbeträge (sogenanntes Pflegegeld) gewährt.

4.2 Pflegegeld

Mit dem Pflegegeld nach Ziffer 4.1 bis 4.4 ist neben den Kosten für die Erziehung der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf des Kindes abgegolten. Sämtliche Ersatzbeschaffungen sind aus dem laufenden Pflegegeld zu bestreiten. Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann eine angemessene Kürzung des Pflegegeldes in Höhe von 10 % des Sachaufwandes erfolgen, wenn eine Unterbringung bei Pflegepersonen, die in gerader Linie verwandt sind, erfolgt.

4.3 Erhöhtes Pflegegeld

In begründeten Ausnahmefällen kann das Pflegegeld bei erhöhtem Bedarf nach den individuellen Erfordernissen zur Abdeckung des zusätzlichen materiellen und/oder pädagogischen Mehraufwandes mit zeitlicher Befristung um bis zu 150 % des Betrages für Pflege und Erziehung gem. der jeweils gültigen Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein angehoben werden.

Eine begründende schriftliche Stellungnahme des Jugend- und Sozialdienstes und der Pflegekindervermittlung ist hierfür Voraussetzung.

4.4 Bereitschaftspflege

Bei Unterbringung in einer anerkannten Bereitschaftspflege-familie wird ein Pflegegeld nach der jeweiligen Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich des maximalen Mehraufwandes nach 4.3 für in der Regel bis zu acht Wochen kalendertäglich gewährt.

In besonderen Einzelfällen kann auch eine zeitlich darüberhinausgehende Gewährung erfolgen.

Fahrtkosten zur Beibehaltung der regelmäßigen täglichen Kontakte zur Kindertagesstätte oder Schule können nach Ablauf von 8 Wochen nach Aufnahme und entsprechender Stellungnahme durch die zuständige Fachkraft des Jugend- und Sozialdienstes in Höhe von pauschal **100,-€** monatlich zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

4.5 Auszahlungsverfahren

4.5.1 Die Pflegegeldzahlung erfolgt im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats auf ein von den Pflegeeltern benanntes Konto.

4.5.2 Die Pflegegeldzahlung ist einzustellen

a) mit Ablauf des Tages, an dem das Pflegeverhältnis beendet wird. Endet das Pflegeverhältnis bis einschließlich zum 15. des Monats, erfolgt die Rückforderung des Pflegegeldes für einen halben Monat. Bei Beendigung ab dem 16. des Monats erfolgt keine Rückforderung.

b) mit dem Tag der Volljährigkeit eines Pflegekindes.

c) bei Adoptionspflege zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder dem Erlass/Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses gemäß § 1748 BGB.

5. Anzurechnendes Einkommen

5.1 Anrechnung von Einkünften

Bei Gewährung von Jugendhilfeleistungen in vollstationärer Form nach §§ 27/41 i.V.m. §§ 33/ 34/ 35 SGB VIII bzw. § 19 SGB VIII sind alle Einkünfte des jungen Menschen anzurechnen, die ihm aufgrund eines eigenen Anspruchs (z.B. Einkünfte aus Waisenrenten, Berufsausbildungs-beihilfe, BAföG, Ausbildungsgeld) zustehen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

In der Regel werden vom Jugendamt Ersatzansprüche bei den auszahlenden Stellen angemeldet. Bei Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (ABG) werden die gemäß § 93 Absatz 1 SGB VIII i.V.m. §§ 61 bzw. 123 SGB III vorgesehenen Freibeträge an den jungen Menschen ausgezahlt, wenn die gesamte o.a. Sozialleistung an das Jugendamt ausgezahlt wird.

5.2 Anrechnung von Einkünften der Pflegeeltern (§ 33)

Einkünfte oder Teile von Einkünften, die den Pflegeeltern für ein Pflegekind zustehen, sind auf das Pflegegeld (mit Ausnahme des Kindergeldes gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII) nicht anzurechnen.

Diese Richtlinie tritt aufgrund der Empfehlung des Jugendhilfeausschuss vom 22.02.2023 bzw. Beschluss des Kreistags vom 20.03.2023 am 01.04.2023 in Kraft.

